

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Obertaufkirchen folgende:

Satzung
über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe
(Abstandsflächensatzung)

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2
Abstandsflächentiefe

¹ Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. ² Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügt in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3
Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB

¹ Abweichende, in Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt. ² Abweichend hiervon gilt diese Satzung jedoch für Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB, die vor dem 01.02.2021 in Kraft getreten sind und auf die Einhaltung der Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung verweisen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Obertaufkirchen, den 27. Januar 2021

Franz Ehgartner
1. Bürgermeister